

Erfahrungen aus der Praxis

Kommission zur Betreuung kriminell gefährdeter und zur Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Bürger beim Rat des Kreises

Dem Rat des Kreises obliegen gemäß § 48 Abs. 5 GöV sowie nach der GefährdetenVO und dem Wiedereingliederungsgesetz spezifische Aufgaben bei der Erfassung und Betreuung kriminell gefährdeter und bei der Wiedereingliederung von aus dem Strafvollzug entlassener Bürger. Um diesem gesamtgesellschaftlichen Anliegen mit Umsicht und Sachkunde nachkommen zu können und die Arbeit auf diesem Gebiet wirksamer zu gestalten, wurde beim Rat des Kreises Aschersleben eine Kommission gebildet, die vom Leiter der Abteilung Inneres geleitet wird. Sie kann inzwischen auf mehrjährige Erfahrungen zurückblicken. In dieser Kommission arbeiten derzeit entsprechend den Hinweisen in § 5 Abs. 2 des Wiedereingliederungsgesetzes und in § 3 Abs. 3 der GefährdetenVO u. a. ein Mediziner, ein Psychiater, ein Psychologe und ein Pädagoge sowie der Direktor des Amtes für Arbeit und ein Mitarbeiter des Volkspolizeikreisamtes.

Dieser Personenkreis gewährleistet ein aufeinander abgestimmtes Zusammenwirken verschiedener Fachkräfte und Verantwortungsbereiche bei der Erörterung bestimmter Fragen und für die sich daraus ergebende Festlegung erforderlicher Maßnahmen zur Wiedereingliederung und zur Erfassung, Betreuung und Kontrolle von kriminell Gefährdeten. Damit kann die Kommission die zuständigen örtlichen Organe wirksam auf diesem Gebiet unterstützen und die in diesen Prozeß einbezogenen gesellschaftlichen Kräfte — vor allem die Arbeitskollektive — erfolgreich anleiten. In jeder Phase der beratenden Mitwirkung in der Kreiskommission beachten die Organvertreter strikt die gesetzlich geregelten Kompetenzen. Hier darf durch ihre Aktivität keine Verschiebung oder Verwischung eintreten.

Mitunter wird bereits bei der Erfassung kriminell Gefährdeter festgestellt, daß die Verhaltensweisen dieser Bürger auf psychische Besonderheiten, auf Deblilität, auf Süchtigkeit oder auch auf abartiges Sexualverhalten zurückzuführen sind. In der hierbei zu leistenden Hilfe und Erziehungsarbeit kommt es auf die Anwendung differenzierter, individuell geeigneter Maßnahmen gegenüber den gefährdeten Bürgern an. Das verlangt umfassende Kenntnis aller Faktoren und Umstände, die mit der Persönlichkeit des zu Betreuenden zusammenhängen, so u. a. seine Charaktereigenschaften, seinen Bildungsgrad und seine Fähigkeit, gesellschaftliche Normen und Verhaltensweisen zu erkennen und entsprechend seiner Einsichts- und Willensfähigkeit danach zu handeln.

Kriminell rückfällige, chronische Alkoholiker haben oft zwar den „guten Willen“ zur Korrektur ihres Verhaltens, sie sind jedoch unfähig, die notwendige Persönlichkeitsveränderung aus eigener Kraft zu erreichen. Das war z. B. bei einem kriminell gefährdeten Bürger so, der als Produktionsarbeiter tätig war. Dieser 41jährige Bürger war geschieden und lebte seit etwa zwei Jahren allein. Nach seiner Ehescheidung wurde er alkoholabhängig und bummelte zunehmend die Arbeit. Zuletzt konnte er selbst für Aufräumungsarbeiten im Betrieb nicht mehr eingesetzt werden, da er durch täglichen Alkoholmißbrauch nicht in der Lage war, diese Arbeiten ordnungsgemäß und sicher zu verrichten. Seine Wohnräume waren verwahrlost, und seinen Zahlungsverpflichtungen kam er nicht nach. Alle bis dahin eingeleiteten Maßnahmen (Aussprachen, Disziplinarmaßnahmen, Beratung vor der Konfliktkommission) blieben erfolglos.

Die Kommission des Rates des Kreises führte ihre Beratung in diesem Fall „vor Ort“ beim Rat der zuständigen Gemeinde im Beisein von zwei Vertretern des Betriebes des gefährdeten Bürgers durch. Der Bürger selbst wurde in dieser Beratung ebenfalls gehört. Im Ergebnis wurde eingeschätzt, daß für ihn medizinische Heilbehandlungsmaßnahmen erforderlich sind. Der Psychologe veranlaßte an den darauffolgenden Tagen die Aufnahme in einer entsprechenden medizinischen Einrichtung. Gleichzeitig wurde festgelegt, daß der erkennbar gefährdete Bürger nach Abschluß seiner Heilbehandlung eine Tätigkeit im Kreispflegeheim übertragen bekommt, da dort für ihn eine besonders geeignete ständige Kontrolle besteht und die Gefahr eines Rückfalls so gering wie möglich gehalten werden kann. Die arbeitsmäßige Wiedereingliederung bereiten die Vertreter des örtlichen Organs und des Rates des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, vor. Nach etwa einem Jahr stellte die Kommission fest, daß der betreffende Bürger diszipliniert im Pflegeheim arbeitet und auch in seiner Freizeit bisher nicht mehr gesellschaftswidrig aufgefallen ist.

Neben dieser unmittelbaren Hilfe in Einzelfällen steht im Vordergrund der Beratungen der Kommission das Bemühen, alle notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die zu betreuenden Bürger fähig und bereit sind, die festgelegten Maßnahmen und die sonstigen persönlichen Pflichten zu erfüllen. Dazu werden z. B. Maßnahmen medizinischer Art wie Alkoholfürsorge und -behandlung sowie andere Heilbehandlungen angeregt oder auch Familien-, Ehe- und Sexualberatungen durchgeführt.

Ein besonderes Augenmerk richtet die Kommission in ihrer Arbeit darauf, Familienangehörige und Arbeitskollektive für die Mitwirkung am Erziehungsprozeß und für die Unterstützung des Anliegens verschiedener therapeutischer Maßnahmen zu gewinnen. Hierbei gibt es positive Erfahrungen, zumal immer wieder festzustellen ist, daß die Kollektive bereit sind, den Erziehungsprozeß mit gefährdeten Bürgern gemeinsam zu führen.

Die Kommission leitet in besonderen Fällen die Kollektive in ihrer erzieherischen Arbeit an. So suchen z. B. die zuständigen Mediziner gemeinsam mit dem verantwortlichen Mitarbeiter des Rates des Kreises die betreffenden Kollektive auf und werten im Beisein des zu betreuenden Bürgers die vorher in der Beratung der Kommission festgestellten Probleme differenziert und in jeweils geeigneter Weise aus. Dabei werden die notwendigen therapeutischen und prophylaktischen Maßnahmen erläutert und die sich jeweils daraus auch für die Kollektive ergebenden Aufgaben angesprochen. Bewährt hat sich, dem zu betreuenden Bürger geeignete abrechenbare Aufgaben im Freizeitbereich (Teilnahme am Gewerkschaftsleben, an sportlichen und kulturellen Veranstaltungen usw.) zu übertragen. Im Einverständnis mit dem zu betreuenden Bürger wird z. B. der Lohn bzw. das Gehalt an den Ehepartner ausgezahlt oder bei Alleinstehenden eine wöchentliche Auszahlung eines bestimmten Bargeldbetrags vom Monatslohn vorgenommen, um eine richtige Einteilung der Mittel zu gewährleisten. Bei Zahlungsverpflichtungen wird auf eine freiwillige Lohnabtrittserklärung hingewirkt, damit solche Verpflichtungen schnell und ordnungsgemäß realisiert werden.

Die Kommission führt ihre Beratungen auch in bestimmten Betrieben durch. An diesen Beratungen nehmen Vertreter der Betriebsleitung, Mitglieder der Kommission für Wiedereingliederung des Betriebes, einige der in diesem Bereich zu betreuenden Bürger und ggf. deren Familienangehörige teil. In nachfolgenden — vorher terminlich bekanntgemachten — öffentlichen Sprechstunden können Kollektive und auch einzelne Werk tätige den Mitgliedern